

## Wann werden welche Änderungen greifen?

- Stand: 1.1.2004 -

Diese Auflistung berücksichtigt drei im Dezember 2003 beschlossenen Gesetze, die in das Leistungsrecht für Arbeitslose eingreifen. Dargestellt werden hier nur die wichtigsten Änderungen, die Aufzählung ist *nicht abschließend*.

Das **Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** („Hartz III“) sieht das *Inkrafttreten* von diversen Gesetzesänderungen zu fünf verschiedenen Zeitpunkten vor. Das **Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt** tritt am 1.1.2004 in Kraft. Die in diesen Gesetzen enthaltenen *Übergangsregelungen* (§§ 434j und 434l) bestimmen, dass einige der bereits in Kraft getretenen Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt angewendet werden sollen. Die Gewährung von Arbeitslosengeld II regelt das **Vierte „Hartz Gesetz“**, das im Wesentlichen am 1.1.2005 in Kraft tritt.

### Änderungen zum 1.1.2004:

1. Gewährung von Arbeitslosenhilfe nur noch bis zum 31.12.2004 möglich, am 1.1.2005 Umstellung auf Arbeitslosengeld II. Bereits ab Oktober 2004 werden die dazu notwendigen Daten bei potentiellen Alg-II-Empfängern erhoben.
2. Arbeitslosmeldung 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit möglich (zusammen mit Arbeitsuchendmeldung)
3. Abschaffung der Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM)
4. Beschäftigung in neuen ABM nicht mehr versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung; Höchstdauer 2 Jahre (für Ältere ab 55 bis zu 3 Jahre); Abberufung von Teilnehmern auch bei kurzen Jobs auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich
5. nur noch 2 Varianten von Eingliederungszuschüssen; Reduzierung von Förderhöhe und -dauer
6. Überbrückungsgeld für Existenzgründer wird Pflichtleistung
7. Erneute Förderung einer Existenzgründung erst nach 24 Monaten (gilt auch für „Ich-AG“)
8. Bei Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildung, die *nicht vom Arbeitsamt gefördert* wird, werden Arbeitslosengeld- oder hilfe weitergezahlt, wenn das Arbeitsamt zustimmt und kurzfristiger Abbruch der Bildungsmaßnahme möglich ist

### Änderungen zum 1.1.2005 (Arbeitslosengeld II):

Ersatz der Arbeitslosenhilfe durch „Arbeitslosengeld II“ (Viertes Hartz-Gesetz):

1. Berechnung nach Bedarf der Bedarfsgemeinschaft (ähnlich jetziger Sozialhilfe); ggf. Zuschlag für 2 Jahre, wenn zuvor Arbeitslosengeld bezogen wurde
2. Berücksichtigung von Vermögen ähnlich dem Verfahren bei der Arbeitslosenhilfe, zusätzlicher Freibetrag für aktuell nicht verwertbares Vermögen zur Altersvorsorge
3. Verschärfte Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten (z.B. untertarifliche Bezahlung), Pflichtarbeiten, Leistungskürzung als Sanktion usw.

Bei Vorbezug von Arbeitslosengeld II werden Zeiten von Mutterschaftsgeldbezug und Kindererziehungszeiten nicht mehr zu Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung!

## **Änderungen zum 1.1.2005 (Arbeitslosengeld):**

1. Einschränkung der Arbeitssuche auf Teilzeittätigkeit ohne besonderen Grund möglich, wenn arbeitsmarktüblich
2. Neuregelung des Bemessungszeitraums: Bemessung ausschließlich nach Arbeitsentgelten im Bemessungsrahmen von einem Jahr; enthält Bemessungsrahmen nicht mindestens 150 Tage mit Arbeitseinkommen, wird er auf 2 Jahre erweitert
3. Fiktive Bemessung pauschal nach 4 Qualifikationsstufen
4. Neue Berechnung des Leistungsentgelts: kein Kirchensteuerabzug, pauschale Sozialversicherungsabzüge; Berechnung des Arbeitslosengelds pro Kalendertag; Zahlung für maximal 30 Kalendertage pro Monat
5. Arbeitslosengeld-Antrag kann zurückgezogen werden, solange noch kein Bescheid erteilt wurde (Tag der Entstehung des Anspruchs verschiebt sich)
6. Abschaffung des Unterhaltsgelds, neue Leistung: „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“, 2 Tage Bezug verbrauchen einen Tag des Arbeitslosengeld-Anspruchs; bei Teilnahme von Berufsrückkehrerinnen an Fort- und Weiterbildung ggf. nur Arbeitslosengeld II oder keine Leistung zum Lebensunterhalt
7. Neue Sperrzeit-Anlässe: Sperrzeit bei Arbeitsvereitelung auch als *Arbeitsuchender*; Sperrzeit von 2 Wochen Dauer bei „unzureichenden Arbeitsbemühungen“ als Arbeitsloser (auch bei Vermittlung durch Dritte!); Sperrzeit von einer Woche Dauer bei Meldeversäumnis (ersetzt Säumniszeit)
8. Freibetrag für Nebeneinkommen generell nur 165 €, wenn Anspruch ab 1.1.2005 entsteht; Ausnahmeregelung bei Fortführung von geringfügigen/selbständigen Nebenjobs abgeändert; Kurzzeitigkeitsgrenze von 15 Stunden gilt auch bei Fortführung einer selbständigen Nebentätigkeit

## **Änderungen zum 1.2.2006:**

1. Rahmenfrist auf 2 Jahre verkürzt
2. Erweiterung der Rahmenfrist nur um ein auf insgesamt 3 Jahre möglich\*
3. Unterbrechung der Rahmenfrist für Pflegepersonen und Selbständige wird abgeschafft; freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung möglich bei Pflege eines Angehörigen, bei selbständiger Tätigkeit oder Beschäftigung außerhalb der EU
4. Maximale Anspruchsdauer 12 Monate, ab 55. Lebensjahr 18 Monate\*
5. verkürzte Anwartschaftszeit für Wehr-/Zivildienstleistende und Saisonarbeitnehmer entfällt; Wehr/Zivildienst wird zwar versicherungspflichtig in Arbeitslosenversicherung, durch Dienst alleine wird aber kein Arbeitslosengeldanspruch erworben
6. Bestandsschutzregelung (altes Bemessungsentgelt trotz neuem Arbeitslosengeld-Anspruch): Frist für Vorbezug wird auf 2 Jahre verkürzt, nur Bemessungsentgelt aus Arbeitslosengeld-Bezug ist geschützt
7. Sperrzeit bei Eintritt der Arbeitslosigkeit zählt mit für Erlöschen des Anspruchs (gilt für neue Ansprüche ab 1.2.2006)

---

\* nach dem „Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt“